



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Wilfried Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 6089099 und 10787, Fax: 02225 10999

Ausgabe Mai 2006

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Versuchen Sie im Erstverfahren, dass eine Unterhaltspflicht für den Verpflichteten gegenüber der Berechtigten besteht (wegen § 5 VAHRG)
2. Wenn Sie eine Berechtigte vertreten, die schon Rentnerin ist, sollte versucht werden, dass der VA **schnellstmöglich rechtskräftig** wird
3. Beachten Sie, ob der VA für die Berechtigte „wirtschaftlich“ ist

Sofern der Verpflichtete der früheren Ehefrau unterhaltspflichtig ist, kann er den Antrag auf Aussetzung der Versorgungskürzung durch den Versorgungsausgleich bei seinem Versorgungsträger stellen. Auf die **Höhe** des Unterhalts kommt es nicht an (BGH, FamRZ 1994,1171). Es spielt auch keine Rolle, ob die Ansprüche **tituliert** sind (OVG Münster, FamRZ 2001,1151). Auch spielt es **keine Rolle, ob Unterhalt tatsächlich gezahlt wurde** (BVerwG NJW-RR 1994,1219). Eine Unterhalts**abfindung** ist für den Zeitraum, für den der Verpflichtete Unterhalt hätte zahlen müssen, nicht hinderlich (BGH, FamRZ 1994,1171; BSG NJW 1994,2374; OVG Münster, FamRZ 2002,827). **Daher ist ein Unterhaltsverzicht nicht ratsam, wenn die Berechtigte (wesentlich) jünger ist.**

Sind Nachzahlungen vorzunehmen, wird die Nachzahlung je zur Hälfte an den Verpflichteten und den Berechtigten gezahlt (§ 6 VAHRG). Materiellrechtliche Ansprüche der früheren Eheleute untereinander bleiben unberührt (z.B. 816 Abs. 2 BGB).

2. Wenn Sie eine Rentnerin im Erstverfahren vertreten, sollte die **Rechtskraft** bezüglich des VA schnellstmöglich eintreten, damit die Berechtigte ab dem Ersten des Monats nach Kenntnis der Rechtskraft durch den Versorgungsträger die um den VA erhöhte Rente erhält. Je länger das Verfahren dauert, umso größer ist der Versorgungsverlust für die Berechtigte.

3. Die **Unwirtschaftlichkeit** eines öffentlich-rechtlichen VA entsteht dann, wenn der VA so gering ist, dass eine eigenständige Rente für die Berechtigte nicht entsteht. Dies ist dann der Fall, wenn eine aktive Beamtin oder eine von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite bzw. eine versicherungsfreie Person, die noch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, ausgleichsberechtigter ist. Der Grenzbetrag, ab wann ein VA nicht unwirtschaftlich ist, hängt vom Ende der Ehezeit ab. Beispiel: Ende der Ehezeit 10/2005; Versorgungsausgleich: 50 € monatlich; Berechtigte ist aktive Beamtin und noch nie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen:

Voraussetzung für die Regelaltersrente: 60 Monate

Ermittlung der Wartezeitmonate für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung:

50 € : 26,13 (aktueller Rentenwert) = 1,9135
EP : 0,0313 (§ 52 Abs.1 SGB VI) = 61,13
Monate = 62 Monate

Der geringste VA-Betrag beträgt 48,30 € monatlich bei Ende der Ehezeit zwischen Juli 2003 und heute. Sollte der VA niedriger sein, ergibt sich für diesen Personenkreis keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und demnach wäre der öffentlich-rechtliche VA **unwirtschaftlich**.